

Denkmalschutzsatzung

über die Zuweisung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz an den Ausschuss für Planung, Bauen, Heimat- und Denkmalpflege vom 28.04.2021

Aufgrund des § 23 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV.NRW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 934) und des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) hat der Rat der Hansestadt Warburg am 20.04.2021

Folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zuweisung

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Ausschuss für Planen, Bauen, Heimat- und Denkmalpflege des Rates der Hansestadt Warburg zugewiesen.

§ 2

Teilnahme sachverständiger Bürger

Der Rat der Hansestadt Warburg benennt sachverständige Bürger/innen, die an den Sitzungen des Ausschuss für Planung, Bauen, Heimat- und Denkmalpflege mit beratender Stimme teilnehmen.
Sie werden nicht Mitglied des Ausschusses für Planung, Bauen, Heimat- und Denkmalpflege, sondern werden nur zu den Beratungen hinzugezogen, die aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erforderlich werden. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.

Für den Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausfalls sind sinngemäß die Vorschriften für sachkundige Bürger anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Denkmalschutzsatzung der Hansestadt Warburg, wird hiermit gemäß der §§ 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW 2015 S. 741) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Warburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften sind bei der Hansestadt Warburg, Bahnhofstraße 28, 34414 Warburg, geltend zu machen.

Warburg, den 28.04.2021



Tobias Scherf
Bürgermeister